

**Ordnung zur Anerkennung und Anrechnung
beruflich erworbener Kompetenzen zur
Überbrückung fehlender ECTS-
Leistungspunkte für das Masterstudium an
der NORDAKADEMIE
vom 20. August 2026**

PRÄAMBEL

Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung sowie unter Berücksichtigung des Konzepts des lebenslangen Lernens ermöglicht die NORDAKADEMIE die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf weiterbildende Masterstudiengänge. Hierzu können beruflich erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, soweit ihre Gleichwertigkeit mit Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung pauschal angerechnet werden. Die Anrechnung dient der Anerkennung einschlägiger beruflicher Vorqualifikationen und trägt den besonderen Voraussetzungen weiterbildender Masterstudiengänge Rechnung.

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt die pauschalisierte Anerkennung und Anrechnung von im Beruf erworbener Kompetenzen auf die weiterbildenden Masterstudiengänge gemäß Prüfungsverfahrensordnung der NORDAKADEMIE.

§ 2 Beruflich erworbene Kompetenzen

Beruflich erworbene Kompetenzen sind Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Kompetenzen hinsichtlich Verantwortung und Selbstständigkeit, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Sie können auf formalen, nicht formalen oder informellen Lernprozessen beruhen und sind entsprechend ihrer Erwerbsart zu unterscheiden.

- a) Formal erworbene Kompetenzen sind Lernergebnisse, die in formalisierten Bildungs- und Qualifizierungsprozessen erworben und durch geeignete Nachweise belegt werden. Hierzu zählen auch Kompetenzen, die außerhalb formaler Bildungsangebote erworben, jedoch durch ein geregeltes Verfahren validiert und zertifiziert wurden. Derartige zertifizierte Lernergebnisse werden bei Anrechnungsverfahren wie formal erworbene Kompetenzen behandelt.
- b) Nicht formal erworbene Kompetenzen sind Lernergebnisse, die in organisierten und strukturierten Lernprozessen außerhalb eines regulären Studien- oder Ausbildungsgangs erworben werden und nicht zu einem formalen Bildungsabschluss führen. Sie sind durch

geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen Inhalt, Umfang und Niveau der erworbenen Kompetenzen hervorgehen.

- c) Informell erworbene Kompetenzen sind Lernergebnisse, die außerhalb formalisierter Bildungs- und Qualifizierungsprozesse erworben werden. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen der Erwerb sowie Inhalt, Umfang und Niveau der jeweiligen Kompetenzen hervorgehen. Hierfür können insbesondere betriebliche Dokumente, Arbeitsproben oder vergleichbare Nachweise herangezogen werden.

§ 3 Pauschalierte Anerkennung und Anrechnung von im Beruf erworbener Kompetenzen

- (1) Bei pauschalierter Anerkennung werden Berufserfahrungen unter der Voraussetzung angerechnet, dass diese Erfahrungen einschlägig auf das Studium und mindestens auf Bachelorniveau verortet sind. Eine Anrechnung erfolgt bei entsprechender einjähriger Berufstätigkeit in Vollzeit in Höhe von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten. Berufstätigkeit in Teilzeit wird anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang berücksichtigt, wobei eine Tätigkeit unter 20 Wochenstunden aufgrund des zu erwartend geringeren Arbeitsniveaus nicht anerkannt wird.
- (2) Die im Beruf erworbenen Kompetenzen sollen vor Beginn des Masterstudiums erworben werden. Während des Masterstudiums erworbene berufliche Kompetenzen können angerechnet werden, sofern sie innerhalb der ersten sechs Monate des Studiums erworben werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt im Rahmen einer individuellen Prüfung.

§ 4 Ablauf der Anrechnung

- (1) Für das Anerkennungsverfahren ist ein Antrag durch die Studierende bzw. den Studierenden über den Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs an die Studiengangsleitung zu stellen.
- (2) Die antragstellende Person hat dem Antrag sämtliche Nachweise des Kompetenzerwerbs wie betriebliche Dokumente, Arbeitsproben, Dokumentation von Arbeitsproben, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse beizulegen. Zusätzlich ist eine schriftliche Reflexion bereits erworbener Kompetenzen mit Bezug zu den Qualifikationszielen des Moduls einzureichen und ein biographisch orientiertes Interview zu absolvieren.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung wird von der Studiengangsleitung mit mindestens einer weiteren fachkundigen Person geprüft.
- (4) Nach erfolgter Prüfung der Gleichwertigkeit wird eine abschließende Gleichwertigkeitsbeurteilung der durch das Anerkennungsverfahren isolierten Kompetenzen und der Qualifikationsziele des Studiengangs vorgenommen.
- (5) Auf der Basis des Ergebnisses trifft die Studiengangsleitung mit der fachkundigen Person einen Beschluss über die Anrechnung oder Nicht-Anrechnung. Das Ergebnis wird der Studierenden bzw. dem Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei Nicht-Anrechnung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der NORDAKADEMIE in Kraft.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 20.08.2026

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

Präsident